



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 19.06.2019

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	51
Antrag auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Ebermannsdorf in den Eisenbach durch die Gemeinde Ebermannsdorf, Schulstr. 8, 92263 Ebermannsdorf Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht	51
Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)	53
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	54
Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2019	54
Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2019	55
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	57
Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	57

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 08.07.2019, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Generalsanierung des Altbaus und der Sporthalle der Walter-Höllerer-Realschule in Sulzbach-Rosenberg;
 - a) Schule: Genehmigung einer Kostensteigerung
 - b) Sporthalle: Genehmigung eines Ersatzneubaus
2. Herzog-Christian-August-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg; Generalsanierung der Sporthalle
3. Erwerb von Vorratsflächen für zukünftige Ausgleichs- oder Tauschzwecke im Zuge von Straßenbaumaßnahmen
4. Baubetriebshof des Landkreises Amberg-Sulzbach, Stützpunkt Sulzbach-Rosenberg; Erneuerung der Hallentore
5. Freiwillige Leistung;
Antrag der Kreisgruppe Amberg-Sulzbach des Bayerischen Gemeindetages vom 21.05.2019
6. Kreishaushalt 2018;
Genehmigung der über-/außerplanmäßigen Ausgaben
7. Vorlage der Jahresrechnung 2018 des Landkreises Amberg-Sulzbach
8. Jahresabschluss 2018 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“;
Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO
9. Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes St. Anna Krankenhaus in Sulzbach-Rosenberg (BA I);
Investitionszuweisung für nicht förderfähige Investitionen des Bauabschnittes I durch den Landkreis Amberg-Sulzbach
10. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/17.06.2019

Antrag auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Ebermannsdorf in den Eisenbach durch die Gemeinde Ebermannsdorf, Schulstr. 8, 92263 Ebermannsdorf Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die Gemeinde Ebermannsdorf hat am 17.01.2019 die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der seit den 70-iger Jahren des vorigen Jahrhunderts bestehenden Kläranlage in Ebermannsdorf in den Eisenbach beantragt, da die bestehende Erlaubnis zum 31.12.2019 abläuft.

Das Einleiten von Abwasser in Gewässer stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Gemeinde Ebermannsdorf hat ausdrücklich eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V. mit Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Weizsach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG angegebene Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 24 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden müssen.

Merkmale des Weiterbetriebs der Kläranlage Ebermannsdorf

Größe und Ausgestaltung:

Die Gemeinde Ebermannsdorf betreibt südlich von Ebermannsdorf eine Kläranlage, deren Zulassung zum 31.12.2019 endet und die in den 90iger Jahren des vorigen Jahrhunderts letztmals erweitert und saniert wurde.

Es handelt sich um eine Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisation. Das gereinigte Abwasser wird nach einer 7- bis 8-tägigen Aufenthaltsdauer im Schönungsteich in den Eisenbach eingeleitet auf dem Grundstück Fl. Nr. 485, Gemarkung Wolfsbach. Die Kläranlage ist ausgelegt auf 4.000 Einwohnerwerte und eine BSB_{5(roh)} Belastung von 240 kg/d. Bei Trockenwetter fallen max. 800 m³/d Abwasser an.

Sie besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- 1 Pumpwerk (Zulauf) (Förderstrom $Q_p = 2 \times 19 \text{ l/s}$, $1 \times 36 \text{ l/s}$),
- 1 Rechenanlage mit belüftetem Sand- und Fettfang und Rechengutpressung,
- 1 Belebungsbecken mit intermittierender Denitrifikation ($VN = 1256 \text{ m}^3$),
- 1 Nachklärbecken ($V = 600 \text{ m}^3$, $A = 116 \text{ m}^2$),
- 1 Rücklaufschlammumpwerk (Förderstrom 19 l/s),
- 1 Schönungsteich ($A = 6200 \text{ m}^2$),
- 1 Durchflussmessanlage (Art.: Venturi),
- 1 Schlammvoredicker ($V = 33 \text{ m}^3$ $A = 12 \text{ m}^2$),
- 1 Schlammstilo (dreigeteilt) ($V = 968 \text{ m}^3$),
- 1 Betriebsgebäude,
- 1 Auslaufbecken (Einleitungsstelle).

Standortprüfung:

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 2.000 m um die Einleitungsstellen und den Kläranlagenstandort betrachtet:

Östlich des Kläranlagenstandortes schließt ein Trinkwasserschutzgebiet an. In ca. 2 km Entfernung befindet sich ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet an der Vils.

2 km südwestlich befindet sich das FFH-Gebiet „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“.

Der Schönungsteich ist als Biotop Nr. 6637-0022 „Weiher im Wolfental SW Ebermannsdorf“ amtlich kartiert.

Sonstige sensible Bereiche im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind nicht betroffen.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

Es wird die Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in den Elsenbach beantragt. Neue Auswirkungen entstehen nicht.

Die Schutzziele des Trinkwasserschutzgebietes werden durch die Fortführung der bisherigen Nutzung nicht beeinträchtigt. Auch auf das Überschwemmungsgebiet hat die Nutzung keine Auswirkungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind durch die Fortführung der Einleitung nicht zu erkennen. Das Verschlechterungsverbot wird eingehalten.

Der Schönungsteich ist seit 1991 als Biotop Nr. 6637-011 „Weiher im Wolfental SW Ebermannsdorf“ kartiert. Zum Kartierungszeitpunkt unterlagen 95 % der Biotopfläche einem gesetzlichen Schutz nach damals Art. 6d BayNatSchG. Bereits im Planfeststellungsverfahren für die Umwandlung des Teiches in einen Schönungsteich im Jahre 1999 wurden von Seiten des Naturschutzes keine Bedenken vorgebracht.

Eine Überprüfung des Biotopstatus am 13.05.2019 ergab, dass aktuell keine gesetzlich geschützten Biotopanteile vorhanden sind. Im Zuge der Fortsetzung der bisherigen Nutzung sind deshalb keine Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope zu erwarten.

Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass zwar Gebiete nach Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind. Der geplante Weiterbetrieb der bestehenden Abwassereinleitungen hat für diese Gebiete allerdings keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 03.06.2019
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Gißke
Regierungsrätin

Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat in der Sitzung vom 27.05.2019 gemäß § 196 BauGB i.V.m. § 12 BayGaV die Bodenrichtwerte für die Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach ermittelt. Den Gemeinden werden die Bodenrichtwerte auszugsweise für ihren Bereich mitgeteilt. Sie sind einen Monat lang öffentlich ausgelegt und können in dieser Zeit kostenlos eingesehen werden. Die Bodenrichtwertzonen werden über das Info-Portal des Landkreises Amberg-Sulzbach unter der Rubrik „Bauen-Wohnen“ (maps.amberg-sulzbach.de) und zusätzlich in Kürze durch die Bayerische Vermessungsverwaltung über die Geoanwendung „Bodenrichtwerte Bayern“ (www.bodenrichtwerte.bayern.de) veröffentlicht.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte werden ausschließlich von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Landratsamt, Gebäude 3, ehemaliges Zeughaus, I. Stock, Zi.Nr. 3.1.32, Tel. 09621/39-355 oder -520, E-Mail: gutachterausschuss@amberg-sulzbach) erteilt. Auf die Kostenpflicht nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz wird hingewiesen.

32/17.06.2019

Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach

Am Montag, den 08.07.2019, findet im AS Technologie- und Gründerzentrum gKU, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, 08:30 Uhr, eine nicht öffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, statt.

gez.
Michael Göth
Erster Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 Komm ZG (Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit) sowie der Art. 63 ff. GO (Gemeindeordnung) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **716.700 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **346.750 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 150.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.
- (2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Neukirchen, den 18.04.2019

gez.

Georg Schmid

1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.03.2019 – Az. 941.01-43 – die nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu der vorgesehenen Kreditaufnahme erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 35, niedergelegt und zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Neukirchen, den 18.04.2019

gez.

Georg Schmid

1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

300.500 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

52.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Neukirchen, den 18.04.2019

gez.

Winfried Franz

1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.04.2019 – Az. 941.01-43 die Stellungnahme abgegeben.

III.

Die Haushaltssatzung wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 35, niedergelegt und zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Neukirchen, den 18.04.2019

gez.

Winfried Franz

1. Vorsitzender

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr. 175-7-9-DE	01.07.2019 – 05.07.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Vilseck, Sulzbach-Rosenberg, Freihung, Edelsfeld, Kögistein

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/07.06.2019

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 16.07.2019, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Zentrums Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt - statt.

11/18.06.2019